

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888<sup>1)</sup> Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 71 des Gesetzes.

Verrechnung des Versorgungsgehalts.

§ 83.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

## F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Zu § 73 des Gesetzes.

### I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerswitwenfiskus.

<sup>2)</sup> §§ 198 ff., der Kassen- u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.

Zu § 76 des Gesetzes.

## II. Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

### § 85.

#### Haftpflicht der Beamten.

1. Jede einem Beamten vorgesezte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht hat. Daß der Beamte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatzforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesezene besondere Verfahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

### § 86.

#### Zuständigkeit zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens.

1. Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung der Rechtsansprüche des Staates gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

### § 87.

#### Zuständigkeit zur Erlassung und Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesezte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.

2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzpflicht eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungsbeschluß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozessordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt innegehabt hat.

**Bestätigung und Berichtigung des Feststellungsbeschlusses.**

§ 88.

1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Von jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

**Vollstreckung eines Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses.**

§ 89.

Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt“ ist von der Zentralbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienstiegel zu versehen.

**Antrag auf Zwangsvollstreckung.**

§ 90.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs- oder Be-

richtigungsbeschlüsse kann von jeder dem Beamten vorge-  
setzten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögens-  
stücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der  
mit der Zahlung des Dienst Einkommens des Beamten be-  
trauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten  
Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivil-  
prozessordnung § 850) am Dienst Einkommen des Beamten  
einzubehalten.

§ 91. Kosten des Verwaltungs-  
verfahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Be-  
amtengesetzes werden keine Sporeten erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sach-  
verständigen sind nach den in Verwaltungssachen maß-  
gebenden Bestimmungen anzusetzen.<sup>1)</sup>

## G. Die Dienstpolizei.

Zu § 77 des Gesetzes.

### I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 92. Zuständigkeit zur  
Anwendung von Zwangs-  
mitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige  
Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Beforgung  
der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesezte Behörde  
befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den  
sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa  
erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsicht-  
lich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des  
Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Ver-  
fahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu  
treffen.

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom 24. Januar 1897, die Ge-  
bühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges.- u. VDBl. S. 20). —  
Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 §§ 75, 76  
(Ges.- u. VDBl. S. 411).